BETREUUNGSVERTRAG OGS NORDBORCHEN

zwischen
der **AWO Soziale Dienste GmbH** als Träger der Betreuungsmaßnahme,
vertreten durch die Geschäftsführerin Ursula Hoentgesberg,
der **Gemeinschaftsgrundschule**, 33178 Borchen-Nordborchen,
vertreten durch die Schulleitung Christian Jakob
und den **Eltern**

Name der Mutter:	**Vorname der Mutter:**
Telefonnummer und ggf. Adresse, falls von der Adresse des Kindes abweichend:	
□ erziehungsberechtigt	

Name des Vaters:	**Vorname des Vaters:**
Telefonnummer und ggf. Adresse, falls von der Adresse des Kindes abweichend:	
□ erziehungsberechtigt	

gegebenenfalls weiterer Kontakt im Notfall:

Name des Kindes:	**Vorname des Kindes:**	geb. am:

wohnhaft in:
Ggf. Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes bitte hier vermerken:

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind wird mit Wirkung zum _____ in die offene Ganztagsschule aufgenommen.

2. Auftrag der offenen Ganztagsschule

Das Betreuungsangebot, das als außerunterrichtliches Angebot Teil des schulischen Konzeptes ist und an dem die Erziehungsberechtigten ihre Kinder unmittelbar vor und nach dem Unterricht freiwillig teilnehmen lassen können, soll dazu beitragen, vor allem die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender - durch regelmäßige und verlässliche Schulzeiten - zu erleichtern.
Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes erhalten die Kinder die Möglichkeit zum Spiel, zum Sport, zu Ruhepausen, Anregung für gemeinsames und eigenständiges Tun, sowie Gelegenheit zur Erledigung der Hausaufgaben und zur Einnahme einer Mahlzeit.

Die Verknüpfung des Unterrichts mit dem Betreuungsangebot wird durch gemeinsame Planung und gemeinsamen Erfahrungsaustausch der Lehrkräfte und des Betreuungspersonals erreicht; sie soll zu einer Integration der Betreuung in das schulische Erziehungskonzept im Rahmen des Schulprogramms führen. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb stehen hierbei im Vordergrund.

Die offene Ganztagsschule wird in der Regel an allen Unterrichtstagen in der Zeit von **montags bis freitags ab Unterrichtsende bis 16:30 Uhr** angeboten.

Im Interesse ihres Kindes sollten die Eltern auf eine regelmäßige Teilnahme an dem Betreuungs- und Verpflegungsangebot achten, wobei mit Rücksicht auf die pädagogische Gesamtkonzeption die Teilnahme bis mindestens 15.00 Uhr die Regel bilden sollte. Eine Betreuung nur an einzelnen Tagen ist deshalb ausgeschlossen.

Im Interesse der Sicherheit des Kindes haben die Eltern notwendige Abweichungen - und hier insbesondere erforderliche Freistellungen - stets mit dem Betreuungsträger rechtzeitig im Vorhinein abzustimmen; bei vorhersehbar regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst bereits vor Schuljahresbeginn. Die Freistellung von der Teilnahme an der OGS erfolgt durch den Betreuungsträger in Absprache mit der Schulleitung.

3. Ferienzeiten

Grundsätzlich findet die Betreuung auch in den Schulferien, an beweglichen Ferientagen und an sonstigen Schließtagen (z.B. Fortbildung der Lehrerkräfte) der Grundschule statt.

Ausnahmen bilden hier die festgelegten Ferienzeiten der offenen Ganztagsschule. Diese betragen **mindestens** 3 Wochen in den Sommerferien. Weitere Ferienzeiten der offenen Ganztagsschule, insbesondere auch in den Oster- und Herbstferien, können nach Bedarf durch Betreuungsträger und Schulleitung festgelegt werden.
Zwischen Weihnachten und Neujahr und an gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

Über alle evtl. Schließzeiten werden die Erziehungsberechtigten frühzeitig informiert.

4. Aufsichtspflicht und Unfallversicherung

Dem Personal der offenen Ganztagsschule obliegt die Aufsichtspflicht gegenüber dem Kind während des Aufenthalts in der Betreuungsmaßnahme.
Die Aufsichtspflicht des Personals der offenen Ganztagsschule beginnt, wenn das Kind innerhalb der genannten Betreuungszeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes. **Die Aufsichtspflicht wird längstens bis *15 Minuten* nach Ende der Betreuungszeit wahrgenommen.**

Das Kind ist während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, bei Veranstaltungen der offenen Ganztagsschule, auf dem Weg zur offenen Ganztagsschule und auf dem Nachhauseweg gesetzlich unfallversichert. Dies betrifft ausschließlich Kinder, die in der offenen Ganztagsschule aufgenommen worden sind.

Unfälle auf dem Weg zwischen Elternhaus und der offenen Ganztagsschule sind dem Betreuungspersonal oder - bei Nichterreichbarkeit - der Schulleitung unverzüglich zu melden.

5. Ansteckende Krankheiten

Die Kinder sind - insbesondere auch im Schulalltag - auf ihre Gesundheit angewiesen. Geschwächt sind sie immer wieder anfällig für Erkrankungen. Deshalb ist es wichtig, dass alle Eltern dazu beitragen, dass Krankheitskreisläufe durch Ansteckung möglichst frühzeitig durchbrochen werden, indem kranke Kinder zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Kinder ausreichend lange zu Hause genesen können.

Darüber hinaus sind die Eltern nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten ihres Kindes, z.B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, Läuse, Röteln/Ringelröteln, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung und ähnliche Krankheiten unverzüglich dem Betreuungspersonal zu melden und die Kinder sofort vom Besuch zurückzuhalten. Bei der Erkrankung eines Familienmitgliedes gelten die Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen.

Im Übrigen wird auf das bei der Schulanmeldung ausgegebene Merkblatt hingewiesen, welches der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz dient und dessen Erhalt durch Unterschrift bestätigt wurde.

6. Fernbleiben eines Kindes

Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. krankheitsbedingt) ist neben dem/der Klassen-lehrer/in auch das Personal der Betreuungsgruppe umgehend zu informieren.

7. Medikamentengabe und Lebensmittelunverträglichkeit

Soweit das Kind Medikamente einnehmen muss, sollte die Einnahme grundsätzlich im häuslichen Umfeld erfolgen**.** Erachtet ein/e Arzt/Ärztin während der Betreuungszeit die Mitnahme (z. B. von Asthmaspray), regelmäßige oder zeitweilige Einnahme oder Verabreichung eines Medikaments während des Aufenthalts in der Betreuungsmaßnahme für medizinisch notwendig, muss im Bedarfsfalle eine von den Eltern schriftlich erteilte Einwilligung über die ärztlich verordnete Mitnahme, Einnahme bzw. Gabe des Medikaments dem Betreuungsträger vorgelegt werden, aus der insbesondere auch die konkreten Einnahmemodalitäten und die Dauer hinreichend beschrieben sind.

Lebensmittelunverträglichkeiten und Lebensmittelallergien oder religiös bedingte Besonderheiten, die bei der Verpflegung Beachtung finden können, sind dem Betreuungsträger schriftlich mitzuteilen.

8. Elternbeiträge und Beitragszeitraum

Für den Besuch der offenen Ganztagsschule erhebt die Gemeinde Borchen Elternbeiträge. Die Eltern der angemeldeten Schüler und Schülerinnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift auf diesem Betreuungsvertrag, sich an der Finanzierung der offenen Ganztagsschule durch einen einkommensabhängigen Jahreselternbeitrag zu beteiligen, der in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist.

Die Höhe des zu leistenden Jahresbeitrages bzw. der monatlichen Teilbeträge für die offene Ganztagsschule sowie weitere Einzelheiten richten sich nach der „Beitragsordnung der Gemeinde Borchen für den Besuch der offenen Ganztagsschule im Rahmen eines städtisch geförderten Betreuungsangebots der offenen Ganztagsschule an öffentlichen Gemeinschaftsschulen oder öffentlichen Bekenntnisschulen in Trägerschaft der Gemeinde Borchen“ in der jeweils gültigen Fassung, die auch auf der Internetseite der Gemeine Borchen einsehbar ist. Auch im Falle der Vertragsverlängerung bestimmt sich die Höhe des Beitrages nach der dann gültigen Fassung der Beitragsordnung.

Beitragszeitraum für den vorgenannten Jahresbeitrag ist die Zeit vom 01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei in allen 12 Monaten ein gleichbleibender Teilbetrag zu zahlen ist. Die Beitragspflicht besteht auch in den Ferienzeiten und wird durch Schließzeiten nicht berührt.

9. Teilnahme und Beitrag für das Mittagessen

Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle betreuten Kinder der offenen Ganztagsschule verpflichtend.

Für die über Mittag betreuten Kinder ist eine warme Mahlzeit verpflichtend. Die Buchung und die Abrechnung erfolgen über einen externen Dienstleister, bei welchem sich der Vertragsnehmer verbindlich anmeldet.

Der Verzehr von mitgebrachten Mahlzeiten, ist in der Betreuung nicht gestattet.
Hinsichtlich der Übernahme der Kosten für das Mittagessen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ab 01.08.2011 sind Anträge im Jobcenter zu stellen, wenn Leistungen nach dem SGB II (ALG II/ Hartz IV) bezogen werden. Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII sind für die Antragstellung die Sozialämter der Städte und Gemeinden zuständig. Bei Beratungsbedarf steht Ihnen der Träger der Betreuungsmaßnahme zur Verfügung.

10. Schweigepflichtentbindung

Mit meiner Unterschrift unter diesen Betreuungsvertrag erteile ich den Mitarbeiterinnen des Trägers die Schweigepflichtentbindung gegenüber den Lehrern der Gemeinschaftsgrundschule und umgekehrt. Ich bin einverstanden, dass sie sich über die Angelegenheiten meines Kindes sowohl in der Schule als auch im offenen Ganztag austauschen. Diese Schweigepflichtentbindung endet, sobald mein Kind die OGS verlässt oder ich diese Entbindung schriftlich zurücknehme.

11. Vertragsdauer und Kündigung

Der Betreuungsvertrag wird für den Zeitraum bis 31.07. des Folgejahres, dem Ende des Schuljahres, geschlossen. Er verlängert sich um ein weiteres Schuljahr unter der Bedingung, dass bis zum **30. Juni** des laufenden Schuljahres der Vertrag nicht zuvor von einer der Vertragsparteien wirksam gekündigt worden ist.
Die Kündigung muss gegenüber dem Betreuungsträger erfolgen.
Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem Betreuungsträger maßgeblich.
Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Betreuungsverträge von Kindern, die zu Beginn des neuen Schuljahres auf eine weiterführende Schule wechseln, enden automatisch zum Ende des Schuljahres, auf das der Schulwechsel folgt. Gleiches gilt, wenn ein Kind im laufenden Schuljahr auf eine andere Schule wechselt. In dem Fall endet der Vertrag mit Ablauf des Monats in dem der Schulwechsel erfolgt.
Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 Abs. 1 BGB ohne Einhaltung der in § 12 Abs. 3 genannten Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt **aus Sicht der Eltern** insbesondere auch dann vor, wenn die Teilnahme des Kindes dadurch erschwert wird, dass

- der Wohnort des Kindes wechselt,
- die Personensorge wechselt,
- bei dem Kind eine längerfristige mit ärztlichem Attest bescheinigte Erkrankung (mindestens 6 Wochen) vorliegt,
- der Elternbeitrag aufgrund einer Neufassung der Beitragssatzung oder die Verpflegungskostenpauschale erhöht wird;

und **aus Sicht des Betreuungsträgers, der Schulleitung und des Schulträgers** insbesondere auch dann vor, wenn

- das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Betreuungskräfte, Lehrer, Träger) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann,
- das Kind länger als drei Wochen unentschuldigt fehlt,
- durch unrichtige Angaben bei der Anmeldung des Kindes ein Platz in der offenen Ganztagsschule erwirkt worden ist,
- sich die persönlichen Verhältnisse, die zur Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagsschule geführt haben, geändert haben,
- der angeforderte Nachweis über den bestehenden Betreuungsbedarf trotz Aufforderung nicht erbracht wird (siehe auch § 12 des Vertrages).

12. Datenschutz

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung.

(2) Im Rahmen des Betreuungsvertrages dürfen die personenbezogenen Daten des Kindes, der Sorgeberechtigten sowie etwaiger weiterer Kontaktpersonen durch die Betreuungsträger und die Schule gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Betreuungsvertrages einschließlich aller Sorgfaltspflichten erforderlich sind.

(3) Die Vorschriften des Datenschutzes werden von allen mit der Durchführung des Betreuungsangebotes betrauten Personen beachte n und eingehalten.

(4) Nähere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Stadt Paderborn finden Sie auf der Internetseite der Stadt Paderborn unter „Service - Datenschutz“.

(5) Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten durch die AWO Soziale Dienste Paderborn GmbH

Transparente Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Schutz Ihrer Daten
Mit diesem Dokument erhalten Sie alle Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, zum Schutz Ihrer Daten und zu Ihren Rechten. Wenden Sie sich bitte bei Fragen hierzu direkt an uns oder auch gerne an unseren Datenschutzbeauftragten.

Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten:
Astrid Luthmann, Leostraße 45, 33098 Paderborn, Telefon: 05251/29066-14
Email: a.luthmann@awo-paderborn.de
Frau Luthmann steht Ihnen bei Fragen zum Datenschutz gerne zur Verfügung.

Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, zudem die Empfänger bei Übermittlung Ihrer Daten
Durch das Schließen des Vertrages und die damit verbundenen Rechtsgrundlagen sind wir zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten gezwungen. Der Zweck unserer Verarbeitungen besteht ausschließlich darin unsere Leistungen durchführen zu können. Weitere Zwecke gibt es nicht.
Wir bewahren Ihre Daten ausschließlich anhand der gesetzlichen Bestimmungen auf. Eine Nutzung der Daten darüber hinaus erfolgt nicht.

Erläuterung zu Ihren Rechten aus dem Datenschutzgesetz
Durch die neuen Datenschutzgesetze verfügen Sie über bestimmte Schutz-Rechte, über die wir Sie hier gerne informieren. Dieses geschieht, um Ihnen die Ausübung Ihrer Rechte zu erleichtern.

Auskunftsrecht
Wir erteilen Ihnen gerne auf Anfrage Auskunft zu den über Sie gespeicherten Daten (inkl. Zweck der Verarbeitung, Kategorien der verarbeiteten Daten, evtl. Empfänger bei Übermittlungen, Aufbewahrungsdauer).
Berichtigungsrecht, Einschränkung der Datenverarbeitung und Löschrecht
Sie haben das Recht, dass wir Daten berichtigen oder auch löschen, sofern Sie dieses wünschen. Zudem haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Datenverarbeitung vornehmen zu lassen.

Datenübertragbarkeit
Für alle Daten, die wir auf Grund Ihrer Einwilligung verarbeiten, besteht das Recht, dass wir diese Daten auf Ihren Antrag hin in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bereitstellen.

Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht der Datenverarbeitung durch uns zu widersprechen. Über etwaige Folgen für unser Vertrags- / Leistungsverhältnis informieren wir Sie gerne.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
Sie haben das Rechte zur Beschwerde bei unserer Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Kontaktdaten teilen wir Ihnen gerne mit.

13. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen werden von den Vertragspartnern schriftlich niedergelegt. Sollte eine Regelung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Bestimmung.

Der Vertrag ist einfach ausgefertigt.

Borchen,

Unterschrift der Mutter	Unterschrift des Vaters

Schulleitung

i.A.
AWO Soziale Dienste GmbH